Seuchen, Schiffe, Henker, Hexen …

Die Edition der allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals

An der Buchvernissage vom 23. März 2018 konnten die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals nach zehnjähriger Arbeit der Öffentlichkeit übergeben werden. Damit bildet auch das Rheintal einen Teil der international renommierten Rechtsquelleneditionsreihe. Die originalen Wortlaute und Zusammenfassungen von Hunderten von historischen Dokumenten bieten einzigartige Einblicke in die Geschichte des Rheintals vom 9. Jahrhundert bis zum Untergang des alten Régimes im Jahr 1798.

Werner Kuster, Historiker lic. phil. I, Altstätten

Am Anfang eines solchen Werkes steht immer die Idee. Sie kam vom Präsidenten des Vereins für die Geschichte des Rheintals, Werner Ritter, der als Jurist mit aussergewöhnlicher Affinität zur Historie die Rechtsquellenedition kannte. Gleichzeitig stand eine neue Geschichte des Rheintals im Raum, und als eine wichtige Grundlage dazu bot sich vorgängig die Erarbeitung der Rechtsquellen des Rheintals an.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung

Einige Leserinnen und Leser haben die Rechtsquellen des Rheintals bereits in den Händen gehalten oder sind aus den Medienberichten darüber informiert. Trotzdem sei zum besseren Verständnis nochmals umrissen, um was es sich bei den Rechtsquelleneditionen überhaupt handelt.

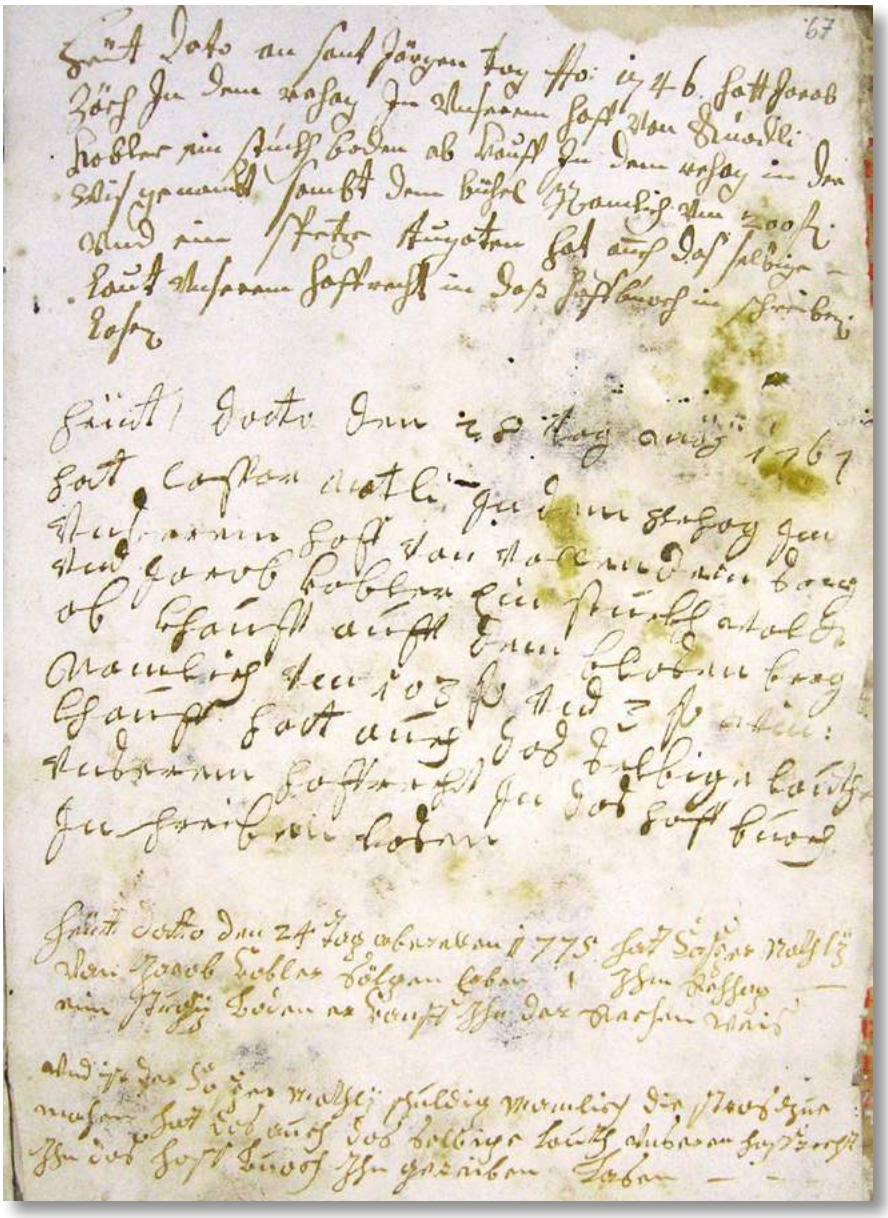

Heüt dato an sant Jörgen tag *[23. April]* ao. 1746 hatt Jacob Zäch in dem Rehag in unseren hof von Ruodli Kobler ein stuckh boden abkaufft in dem Rehag in der Wis genambt sambt dem Bühel, namlich um 200 ℔. und ein spetze tugoten. Hat auch das selbige laut unserem hoffrecht in daß hoffbuoch in schreiben lasen.

Heüt dato den 28 tag mäy 1767 hat Caspar Matli in dem Rehag im unserem hoff von Uollen dem Sorg und Jacob Kobler ein stuckh waldt abkhauft auff dem Blosen Berg, namlich um 103 ℔. und 3 ℔. win khauft. Hatt auch das selbige lauth unserem hoffrecht in das hoff buoch inschreiben lasen.

Heütt datto den 24 tag aberellen 1775 hatt Casper Mathly von Jacob Kobler sälgen erben ihm Rehhag ein stuckhy boden erkaufft ihn der Siechen Weis. Und ist der Casper Mathly schuldig namlich die stras zue machen. Hatt das auch das selbige lauth unseren hoffrechtt ihn das hoff buoch ihngesriben lasen.

Hofbuch (von 19 Händen): OGA Rüthi, B 00.00.01, Umschlag Pappeinband mit Perg.überzug (alte Buchseiten in lat. Schrift) 20 × 32,5 cm, Inhalt Pap. 19,5 × 30/31,5 cm, mit hellbrauner Schnur gebunden, Inhalt 68 S., beschriftet 54 S., Paginierung 1–72 (mit Einbezug des Umschlags durch Kletus Schocher 1996); Umschlag teilweise gerissen und zerfleddert, am Rücken grösstenteils fehlend, Schliessstreifen nur noch in Ansätzen; Blätter teilweise an den Rändern zerfleddert und gerissen, die ersten zwei lose, die hinteren mit Pilzbefall und Wurmfrass. – Kopie: OGA Rüthi, B 00.00.04 (1996 durch Kletus Schocher).

Die letzte Textseite des Hofbuchs Rüthi im Original und in der Edition der Rechtsquellen des Rheintals. Hier wurden von 1746 bis 1775 Käufe von Auswärtigen im Hof Rüthi eingetragen, damit das Verspruchsrecht, ein Vorkaufs- bzw. Nachkaufsrecht der Einheimischen, ausgeübt werden konnte.

Das Rathaus Berneck in einer Aufnahme nach 1900 (Gemeindearchiv Berneck).

Die Rechtsquelleneditionen enthalten den Originalwortlaut oder Regesten (Zusammenfassungen) von historischen, bedeutenden Dokumenten über die Rechtstheorie und -praxis vom Mittelalter bis 1798 in unserer heutigen Druckschrift. Diese sogenannten Transkriptionen machen die jahrhundertealten, für den Laien – und teilweise auch für die Fachfrau und den Fachmann – oft schwer entzifferbaren Handschriften lesbar. Die Lesbarkeit ist die eine, die Deutung des Inhalts die andere Verständnishürde. Hier helfen die Bemerkungen, Anmerkungen und Register der Bearbeiterinnen und Bearbeiter, welche die Quellen in die Zeitumstände einbetten, Zusammenhänge herstellen und Unbekanntes erklären. Damit werden die Rechtsquelleneditionen auch für interessierte Laien verständlich.

Es handelt sich also um wissenschaftliche Grundlagenforschung. Der Bearbeiter oder die Bearbeiterin setzt sich vorerst anhand von Literatur intensiv mit der Geschichte einer Region auseinander, untersucht bereits bestehende Editionen, sichtet alle relevanten regionalen und überregionalen Archive, erstellt ein Inventar, fotografiert alle grundsätzlich in Frage kommenden Dokumente, wählt schliesslich die Quellen aus, welche insgesamt die für die Region charakteristische Rechtsentwicklung spiegeln sollen, und ediert diese wie vorgängig beschrieben. Die akribische Beschäftigung mit den Quellen führt geradezu zwangsläufig zu Neuentdeckungen und zu neuen Erkenntnissen in einem Zeitraum, über den einige Stimmen schon behauptet haben, es gebe nicht mehr viel Neues zu sagen.

Herausgeberin der Rechtsquellen ist die Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins. Seit genau 120 Jahren gibt sie die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (abgekürzt SSRQ) heraus, und zwar aus allen Sprachteilen der Schweiz. Die SSRQ ist eine weltweit einzigartige Publikationsreihe, in der die schweizerische Rechts- und Regionalgeschichte auf wissenschaftlich höchster Stufe dokumentiert wird. Die Gliederung des Editionswerkes erfolgt seit Anbeginn nach Kantonen und hier wiederum nach Rechtskreisen wie Städten, alten Ämtern und Vogteien. Bisher wurden weit über 100 Bände, Doppelbände oder Mehrfachbände herausgegeben. Die Bände sind eine unentbehrliche Grundlage nicht nur für die Rechtsgeschichte im engeren Sinn, sondern für praktisch alle Geschichtsbereiche, unter anderem für die Orts- und Regionalgeschichte, die Wirtschafts-, Sozial- und Mentalitätsgeschichte, die Volkskunde, die Kirchengeschichte und in hohem Masse auch für die Sprachforschung.

Über 2000 Seiten in drei Bänden

Seit 1903 sind im Kanton St. Gallen immerhin neun Rechtsquelleneditionen erschienen. Mit 2127 Seiten in drei Teilbänden bilden die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals die bisher umfangreichste Rechtsquellenedition. Dabei wurden die geplanten etwa 1000 Seiten um mehr als das Doppelte übertroffen. Dieser Mehraufwand lässt sich begründen.

Der erste Grund liegt darin, dass die Quellenbestände in den regionalen Gemeinde-, Ortsgemeinde- und Kirchenarchiven die Erwartungen quantitativ – und qualitativ – massiv übertroffen haben. Zweitens lagern aussergewöhnlich zahlreiche Quellen im gut gepflegten Stiftsarchiv in St. Gallen, weil das dortige Kloster als Grundbesitzer und niederer Gerichtsherr im Rheintal stark präsent war. Zum Dritten sind im Unterschied etwa zum Sarganserland oder zum Werdenberg in den lokalen Archiven des Rheintals ausgerechnet die Bestände vor 1800 leider oft ungenügend oder gar nicht erfasst, was bedeutende Mehrarbeit bei der Inventa-

risierung zur Folge hatte. Und viertens ist zu erwähnen, dass die erstmalige flächendeckende Edition aller Hofbücher und Hofrechte einen grossen Seitenanteil beanspruchte. Diese Quellengattung enthält wichtige Gesetzesgrundlagen für die Gemeinden und wurde mit wenigen Ausnahmen noch nie wissenschaftlich transkribiert. Ihre Edition ist aber auch darum für die Geschichtsschreibung ausgesprochen wertvoll, weil die Einträge der verschieden qualifizierten Schreiber teilweise schwer lesbar sind.

Von Rhein bis zum Hexenprozess

Das Hauptmerkmal des Inhalts der Rechtsquellen des Rheintals ist die Vielfalt. In 329 Haupt- und zahlreichen Nebenstücken wird ein breites Themenspektrum aufgerollt, was sich am besten anhand von beispielhaften Polen illustrieren lässt: Auf der einen Seite bilden die katastrophalen Überschwemmungen des Rheins ein Thema, auf der andern aber auch dessen Funktion als Lieferant von fruchtbarem Schwemmland, als Verkehrsweg oder als Energieerzeuger der Rheinmühlen; im Landwirtschaftsbereich kommen die weitgehend versumpfte Rheinebene als Weideland für das Vieh, aber auch die fruchtbaren Hanglagen mit ihren Rebbergen oder die Alpweiden im Alpstein zum Zug; Aspekte der Gesellschaftsordnung bilden die Stellung des Landvogts, einer Äbtissin oder eines Hofammanns, aber auch der Status eines Hintersassen oder einer Witwe; Ideale eines reformierten Stadtammanns finden sich ebenso wie die Sorgen eines katholischen Bauern, der Reichtum eines fremden bündnerischen Gutsherrn ebenso wie die Armut des Thalers, der Dünger im Buriet auflesen durfte, das Berufsbild des Scharfrichters ebenso wie das Schicksal der vermeintlichen Hexe.

Das im folgenden ausgewählte und kommentierte Beispiel konzentriert die Vielfalt gleichsam in einer einzigen Quelle. Gleichzeitig erfüllt es auch den Anspruch an Neues, weil das Dokument noch nie transkribiert im Druck erschienen ist.[i]

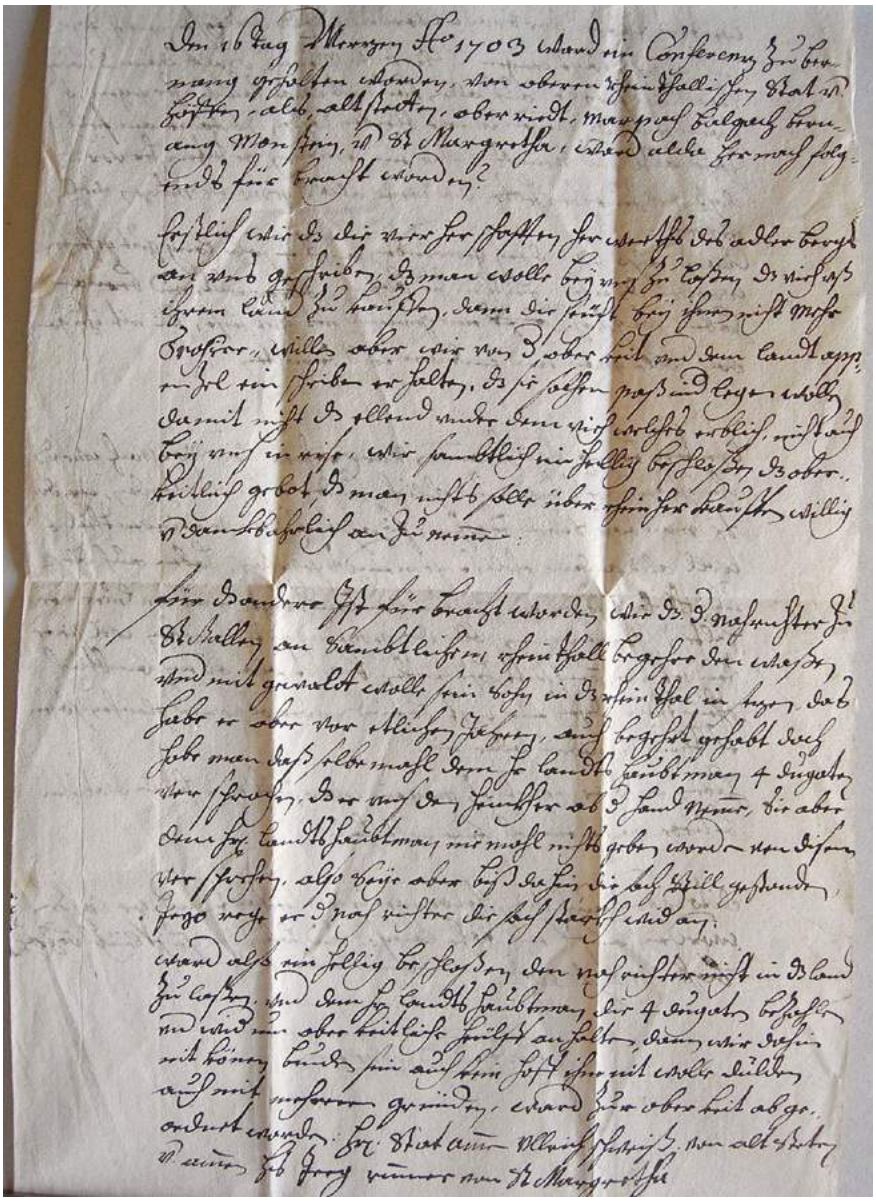

Das Dokument über die Konferenz von 1703 in Berneck (Gemeindearchiv Berneck).

Eine Rheintaler Konferenz

Vor etwas mehr als dreihundert Jahren, am 16. März 1703, treffen sich in Berneck Vertreter der Höfe bzw. Gemeinden Altstätten, Oberriet, Marbach, Balgach, Berneck, «Monstein» (Au) und St. Margrethen.[ii] Wer genau, wird in der Überlieferung dieser Konferenz nur teilweise gesagt. Die Genannten sind erwartungsgemäss die Gemeindevorsteher: Stadtammann Ulrich Schweiss von Altstätten, Ammann Hans Georg Romer von St. Margrethen und Ammann Markus Rohner von Marbach. Der genaue Treffpunkt ist nicht bekannt. Wahrscheinlich fand die Konferenz im 1591 erbauten, heute noch bestehenden Rathaus statt – in welchem sich übrigens gemäss einem edierten Dokument von 1666 eine Wirtschaft befand.[iii]

Klar überliefert ist der Grund für die Zusammenkunft. Die Amtleute treffen sich zur Beratung über fünf Punkte: über die Viehseuche in den vier Herrschaften vor dem Arlberg, den Anspruch des Scharfrichters von St. Gallen auf das Wasenmeisteramt, das Mähen von Streue im Isenriet, das Hofrecht für uneheliche Kinder und die Verleihung der Schollberger Schifffahrt.

Bei der Vorstellung der Rechtssituation vor 1800 tauchen bei vielen zuerst Bilder von strengen eidgenössischen Landvögten oder Äbten des Klosters St. Gallen auf, also von den Vertretern der Landesherren oder vom Grundherrn. Schon etwas weniger im historischen Allgemeinwissen sind lokale Herren wie Hof- oder Stadtammänner oder gar die Gemeindeversammlungen verankert. Hier haben wir es mit einem noch unbekannteren Phänomen zu tun, nämlich mit einer frühen Form der regionalen Zusammenarbeit, mit einem in gewissen Bereichen beschlussfähigen Gremium verschiedener Gemeinden.

Unser Dokument von 1703 scheint eine der frühesten Überlieferungen über eine Konferenz von Rheintaler Orten mit verschiedenen Themen zu enthalten. Die

i Es handelt sich um eine leicht veränderte und teilweise ergänzte Fassung eines Vortrags des Schreibenden an der Vernissage der Rechtsquellen des Rheintals vom 23. März 2018 im Museum Prestegg Altstätten. Angesichts der zahlreichen Themen kann auf die Sachverhalte nur zusammenfassend eingegangen werden. Detailliertere Angaben zu einigen Fragen sind in den allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals zu finden (SSRQ SG III/3).

ii SSRQ SG III/3, Nr. 245.

iii SSRQ SG III/3, Nr. 212.

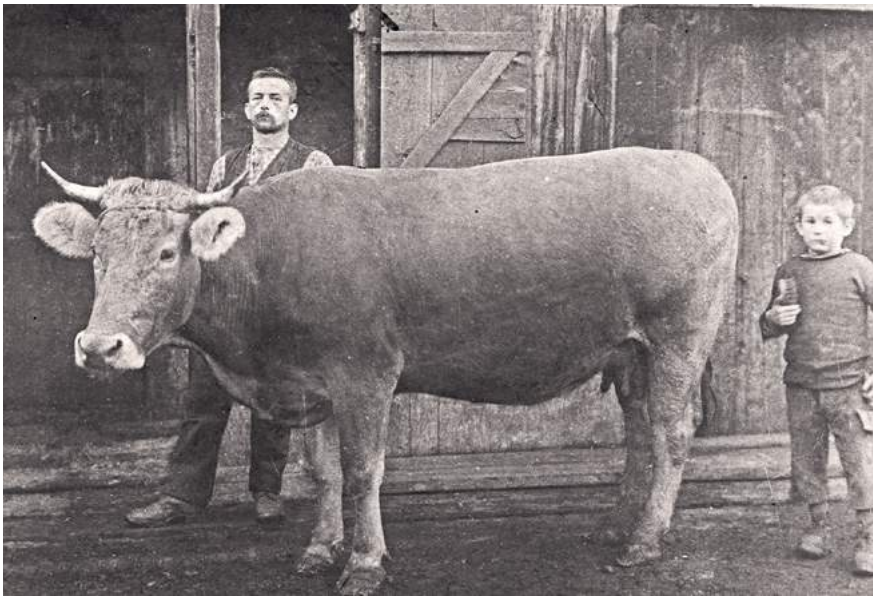

Jakob Graf und Sohn Emil mit Kuh, um 1920 (Museumsarchiv Rebstein).

Zusammenarbeit von mehreren rheintalischen Orten ist nämlich bereits seit dem 16. Jahrhundert belegt, aber oft zu einzelnen Themen. Je nach Gegenstand der Beratung konnten die vier oder fünf Oberrheintaler Gemeinden, die sieben oberrheintalischen Gemeinden von Oberriet bis St. Margrethen oder alle Rheintaler Höfe inklusive Rüthi, Thal und Rheineck beteiligt sein. Konferenzen, die wichtige wirtschaftliche Themen wie den Weinlauf, also den Weinpreis, die Nutzung der Grossallmend Isenriet oder die Schollberger Schifffahrt betrafen und wo die Entscheidungskompetenz allein bei den Gemeinden lag, scheinen über längere Zeiträume institutionalisiert gewesen zu sein, während andere offenbar ad hoc einberufen wurden. Letzteres konnte auch auf Anordnung des Landvogts geschehen.

Nun aber zurück zum Dokument von 1703. Im folgenden sollen die fünf Traktanden in grössere Zusammenhänge gestellt werden, was im Rahmen dieses Artikels allerdings nur in vereinfachtem Rahmen geschehen kann.

Die Viehseuche vor dem Arlberg

Der erste Satz zum Thema der Viehseuche lautet im Original: «Erstlich, wie dz die vier herschafften herwerths des Adlerbergs [Arlberg] an uns geschriben, dz man wolle bey uns zulaßen, dz vieh uß ihrem land zu kauffen, dann die seücht [!] bey ihnen nicht mehr grasier.»

Die vier Herrschaften vor dem Arlberg (Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Neuburg) hatten also in einem Brief die Rheintaler Gemeinden gebeten, den Viehkauf aus ihren Gebieten über dem Rhein zuzulassen, weil eine – nicht näher bezeichnete – Seuche verschwunden sei. Allerdings war bei den Rheintalern ein weiterer Brief eingetroffen, verfasst von den eidgenössischen Landesherren zusammen mit dem Land Appenzell. Dieser riet dringend, die Einfuhr nicht zuzulassen, damit «dz ellend under dem vieh, welches erblich [ansteckend], nicht auch bey uns inrise». Schliesslich wurde gehorsam und «einhellig beschloßen, dz oberkeitlich gebot, dz man nichts solle über Rhein her kauffen, willig und danckbahrlich anzunemmen».

Die ersten Hinweise auf Viehseuchen stammen gemäss den Recherchen für die Rheintaler Rechtsquellenedition aus dem 17., relativ zahlreiche aus dem 18. Jahrhundert. Bis ins 18. Jahrhundert sind die Infektionsarten in der Regel nicht genau zu bestimmen, da sie allgemein als Rinderpest, Lungensucht oder Gebresten bezeichnet wurden.[iv] Neben den erwähnten Grenzsperren wurden gemäss einer Quelle von 1670 auch Abendgebete verordnet.[v] 1780, in der Epoche der Aufklärung, listete eine edierte Sanitätsverordnung detaillierte Abwehrmittel auf, die bereits modern anmuten: die Vorweisung von Gesundheitsscheinen beim Viehhandel, die Anzeige von Viehkrankheiten bei Gemeindevorgesetzten und die anschliessende Untersuchung durch einen Vieharzt, die Anordnung einer Quarantäne bei Gefahr der Ansteckung usw.[vi] Zweifellos konnten Viehseuchen schnell zur existenziellen Bedrohung werden in einer Zeit, als noch keine Versicherungen existierten, die meisten Bauern nur wenige Kühe im Stall hatten und – vor allem in den relativ häufigen Krisenzeiten – «von der Hand in den Mund» leben mussten.

Die Quelle informiert aber nicht nur über eine Viehseuche, sondern verweist gleichzeitig auf den Viehhandel über den Rhein. Dieser betraf offenbar vor allem das auf die Viehwirtschaft spezialisierte Appenzellerland. Gemäss einem Eidgenössischen Abschied von 1783 war der Handel geradezu immens. Damals bemerkten nämlich der Rheintaler Landvogt und ein Abgeordneter von Appenzell Ausserrhoden gegenüber den eidgenössischen Gesandten, dass appenzellische und andere Viehhändler jährlich ungefähr 14 hinterösterreichische Viehmärkte in Dornbirn und andernorts besuchten. Dort stünden insgesamt fast jedesmal 10 000 bis 12 000 Tiere, von denen mehrere hundert oder gar mehrere tausend Stück importiert würden.[vii]

Das kunstvoll gestaltete Stahlschwert des Altstätter Scharfrichters Bettenmann aus dem 18. Jahrhundert. Der eingravierte Spruch handelt vom biblischen Samson, der mit überirdischer Stärke einen Löwen tötet. Die Hinrichtung mit dem Schwert galt als ehrliche Todesart, die ein christliches Begräbnis erlaubte (Museum Altstätten).

Der Scharfrichter und das Wasenamt

«Für dz andere ist fürbracht worden, wie dz der nachrichter zu St. Gallen an sambtlichem Rheinthall begehre den waßen und mit gewaltt wolle sein sohn in dz Rheinthal insezen.»

So lautet der Originaltext zum «nachrichter», wie der Scharfrichter auch genannt wurde. Der «nachrichter» von St. Gallen beanspruchte also im Rheintal das Wasenamt und wollte «mit gewalt» – hier möglicherweise im Sinn von «mit obrigkeitlicher Ermächtigung» – seinen Sohn als Wasenmeister einsetzen. Die Abge-

iv Vgl. dazu: HLS, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26226.php (18.08.2018).
v SSRQ SG III/3, Nr. 313, Vorbemerkung 2.
vi SSRQ SG III/3, Nr. 313.
vii SSRQ SG III/3, Nr. 313, Nachbemerkung.

Ausschnitt aus der Karte vom Zürcher Ingenieur Feer mit dem Isenriet («Eisen-Ried») aus dem Jahr 1796. Es handelt sich um die erste trigonometrisch aufgenommene Karte des Rheintals. Sie wurde von einem prominenten Verfechter der Aufklärung, nämlich vom Leinwandhändler und Politiker Jacob Laurenz Custer, in Auftrag gegeben (Museum Altstätten).

ordneten beschlossen unter anderem, den Nachrichter nicht ins Land zu lassen und dafür um obrigkeitliche Hilfe zu bitten. Zu diesem Zweck wurden Stadtammann Ulrich Schweiss von Altstätten und der St. Margrethner Ammann Hans Georg Romer abgeordnet. Dies war nötig, weil die Einsetzung des Scharfrichters und Wasenmeisters in den Händen der eidgenössischen Landesherren bzw. ihres Stellvertreters, des Landvogts, lag. Die Hochgerichtsbarkeit und damit auch die Verfügung über das Scharfrichteramt gehörte zu den wesentlichen Kompetenzen der Landesherrschaft.

Der Scharfrichter wurde oft als «nachrichter» bezeichnet, weil er eben nach dem Hochgerichtsurteil richtete beziehungsweise den richterlichen Entscheid vollstreckte. Für den Rheintaler «nachrichter» existiert glücklicherweise eine edierte «bestallung» (Anstellung) von 1747, die vom eidgenössischen Landvogt besiegelt wurde. Diese berichtet uns, dass der vormalige Scharfrichter Johannes Näher aus St. Gallen durch den Altstätter Christian Bettenmann abgelöst worden war. Sie besagt ausserdem, dass er neben seiner Kernaufgabe als Exekutor nach Hochgerichtsprozessen Folterungen ausführen, dabei den Anweisungen von sogenannten Examinatoren nachkommen und die Schweigepflicht einhalten musste. Zusätzlich hatte er den Wasendienst, die Beseitigung und Verwertung von Tierkadavern, im unteren und oberen Rheintal zu versehen.[viii]

Scharfrichter gehörten zu den Aussenseitern der Gesellschaft. Neben den genannten Aufgaben mussten sie in der Regel auch Selbstmörder und Hingerichtete begraben und Kloaken reinigen alles mit Tabus behaftete Beschäftigungen. Zudem durften die Scharfrichter und ihre Nachkommen nur unter ihresgleichen heiraten[ix].

In den Rechtsquellen des Rheintals sind verschiedene Hochgerichtsfälle ediert, bei denen der Scharfrichter jeweils zum Einsatz kam. Eher befremdend erscheint aus heutiger Sicht die Formulierung in einem Hochgerichtsfall von 1749, wonach Scharfrichter Bettenmann sein erstes «meister stukh» verrichtete, als er zwei Delinquenten hängte und einen aufs Rad flocht[x] – die Bezeichnung «Meisterstück» war ansonsten im Handwerksbereich üblich.

Streuemähen im Isenriet

Das dritte Thema lautet im Original: «Weiters ward vorbracht worden, wie dz

viii SSRQ SG III/3, Nr. 273. Das Verb «wasen» bedeutet u. a. «verscharren» (Schweizerisches Idiotikon, Bd. XVI, Sp. 1785).

ix Vgl. dazu: HLS, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16389.php (18.08.2018).

x SSRQ SG III/3, Nr. 277.

Eyßenrieth jährlich so geschwächt wegen der ströwe mëyen, dz also dann der boden starkh verfreyre, auch allen bau mit wege hauwe.»
Durch das Mähen von Streue im Isenriet war also der Boden weniger geschützt und drohte deshalb stark zu gefrieren. Ausserdem wurde nach Meinung des Votanten mit dem Mähen der Mist («bau») weggehauen. Drittens – so eine weitere Ergänzung – käme ohne das Mähen «alts und neüws under einanderen bezeiten hervor, dz daß vieh zu eßen hette». Dies ist offenbar so zu verstehen, dass alte und neue Streue nach dem Winter frühzeitig (oder rechtzeitig) gemischt hervorkam und dem Vieh als Nahrung dienen konnte. Drei Gemeindevertreter stimmten nun zu, das Isenriet für vier Jahre «inzubahnen», also zu bannen bzw. eine bestimmte Nutzung zu verbieten, in diesem Fall offensichtlich das Mähen von Streue. Oberriet und Berneck wollten ohne das Gutheissen ihrer Gemeindeversammlung nicht zustimmen, doch sollte man – wie es wörtlich hiess – «einanderen wider berichten».
Die Allmend Isenriet nahm mit rund 2089 Jucharten oder etwa 750 ha einen grossen Teil der breiten Rheinebene im oberen Rheintal ein. Sie wurde von den (heute so bezeichneten) elf Gemeinden Au, Widnau, Berneck, Balgach, Rebstein, Marbach, Diepoldsau, Altstätten, Eichberg, Oberriet und dem vorarlbergischen Mäder als Viehweide gemeinsam genutzt, was eine relativ intensive Absprache erforderte. Es ist sogar ein «Ober-Rheintalisches Conferenzbuch» betreffend das Isenriet von 1717 bis 1770 im Stadtarchiv Altstätten erhalten.[xi]
Die extensive Nutzung als Viehweide geriet in den 1760er-Jahren unter Druck: Eine Kälteperiode führte zu einer Getreideversorgungskrise und zu vermehrten Rheinüberschwemmungen. Gleichzeitig erreichte die Bevölkerungszunahme einen kritischen Punkt. Auf geistesgeschichtlicher Ebene kam der Einfluss der für jene Zeit der Aufklärung typischen «ökonomischen Gesellschaften» hinzu; diese unterstützten eine Aufteilung des Isenriets unter die Gemeinden und damit die Möglichkeit zu einer intensiveren Nutzung für die bessere Selbstversorgung nach ortsspezifischen Bedürfnissen. Initianten der Teilung waren Berneck und Oberriet. Beide verfügten im Unterschied zu anderen Gemeinden offenbar über wenig Acker- und Wiesland. Von Berneck ist in diesem Zusammenhang der Ausspruch überliefert, dass «der Rebenmensch sein Stücklein Brod auch gern geniesse». Die ausgeprägte Weinbaugemeinde erhoffte sich von der Teilung also die Möglichkeit für vermehrten Ackerbau.

Frau Tobler-Gsell mit Enkelkind (?). Aufnahme nach 1900 (Gemeindearchiv Thal).

Es brauchte die schlimmen Erntemissjahre 1770 und 1771, um die definitive Separation des Isenriets an die Gemeinden auszulösen. Etwas länger dauerte teilweise die Verteilung von Gemeindeparzellen an einzelne Bürger. Sie erfolgte manchenorts erst während einer erneuten Versorgungskrise in den 1790er-Jahren eine Folge der Koalitionskriege zwischen den verbündeten europäischen Monarchien und dem revolutionären Frankreich.[xii]

Ein Hofrecht für uneheliche Kinder

«Weiters bringt vor herr ammen Marx Rohner von Marpach, wie dz ihn ihrem hoff zwey uneheliche kinder erzeüget worden. Jez, da sie manbahr seyen, begehren sie also auch ein gemeinden theil sowoll alß andere eheliche gemeindsgenoßen.»
Gemäss diesem Originaleintrag brachte Ammann Markus Rohner also vor, dass im Hof Marbach zwei uneheliche Kinder mündig geworden seien und wie andere Gemeindegenossen Anspruch auf einen Gemeindeteil erhoben hätten. Sie hätten vom Landvogt ein Schreiben erhalten, das ihre Forderung unterstütze, «wil sie erzeüget von beiderseits hoffleüthen». Die Konferenzteilnehmer beschlossen, die Entscheidung in solchen Fällen jedem Hof zu überlassen. Dass die Empfehlung des Landvogts nicht als Norm übernommen wurde, zeigt die Autonomie der Gemeinden in dieser Frage.
Vorerst zur Erklärung der Gemeindeteile, denen wir ja vorgänging auch beim Isenriet begegnet sind: Es gehörte zu den Vorrechten der alteingesessenen Gemeindebürger oder Hofgenossen, eine oder mehrere Parzellen des Landes im Eigentum der Gemeinde zu nutzen. Zudem waren diese an den Gemeindeversammlungen teilnahme- bzw. stimmberechtigt. Im Unterschied dazu hatten die Niedergelassenen oder Hintersassen kein Stimm- und Wahlrecht, waren grundsätzlich von der Nutzung des Gemeindeguts ausgeschlossen und konnten nach einer Aufenthaltsfrist ausgewiesen werden. Sie waren jedoch denselben Pflichten wie den Hofgenossen unterworfen, mussten also Abgaben entrichten und Militärdienst leisten.[xiii]

xi Stadtarchiv Altstätten, PG 831.81-B.
xii SSRQ SG III/3, Nr. 301; Kuster, Werner; Eberle, Armin; Kern, Peter: Aus der Geschichte von Stadt und Gemeinde Altstätten, Altstätten 1998, S. 91–92.
xiii SSRQ SG III/3, 1. Teilbd., S. 111.

Treideln eines Kornschiffs bei Rheineck. Radierung von Johann Conrad Mayr um 1780 (Staatsarchiv St. Gallen).

Zu den unehelichen Kindern: In verschiedenen Hofbüchern und in einem Erbrecht wird die Stellung von unehelichen Kindern geregelt. So sollte gemäss dem Rüthner Hofbuch von 1674/75 der Mann zwei Drittel und die Frau einen Drittel «erziechen», also zur Erziehung beitragen. Das erste halbe Jahr sollte das Kind bei der Mutter bleiben; der Vater musste ihr für das Kindbett und für den «bluomen», d. h. den jährlichen Ertrag von seinen Wiesen, Äckern, Obstbäumen, Gärten etc., zehn Pfund Pfennig geben. Im Todesfall fiel das Erbe der Mutter dem Kind zu, der Vater hatte diesem maximal 30 Gulden zu vermachen.[xiv] In Thal erhielten laut dem 1769 angelegten Hofbuch uneheliche Kinder gemäss einem eidgenössischen Abschied von 1754 das Bürgerrecht; zudem wurden sie aus dem Armengut unterstützt.[xv] Etwas weniger grosszügig lauteten die Regelungen im Erbrecht von 1651 für Altstätten, Marbach, Balgach und Berneck. Hier durften uneheliche Kinder ihre Eltern nicht beerben, konnten aber immerhin für den Lebensunterhalt unterstützt werden.[xvi]

Die Rechte der unehelichen Kinder variierten also von Ort zu Ort beziehungsweise von Region zu Region. Immerhin wurde mehr oder weniger für sie gesorgt. Dies mag erstaunen, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der gesellschaftliche Status der illegitimen Kinder und ihrer Mütter relativ schlecht war. Kindesaussetzungen und Kindsmorde in der damaligen Eidgenossenschaft zeigen die Furcht der Mutter vor den Gesetzesstrafen, aber auch vor Ehrverlust und gesellschaftlicher Ächtung.[xvii]

Die Schollberger Schifffahrt

Zu diesem Thema lautet der wörtliche Eintrag: «Dito ward auch die Scholbergerische schiffart wider verlaßen worden auff ein jahr lang, und haben die schiffleüth bezahlt bahr 12 fl. 30 x.» Die Schollbergische Schifffahrt wurde also wiederum ein Jahr lang Schiffleuten für die Pacht von zwölf Gulden und 30 Kreuzern überlassen.

Warentransporte auf Flüssen waren bis ins 19. Jahrhundert billiger und – hauptsächlich für schwere Waren – geeigneter als der Landweg. Dies gilt auch für den Rhein. Vom bündnerischen Reichenau an abwärts wurden Holzflösse geschwemmt, aufwärts – einst wohl bis Feldkirch und schliesslich noch bis zum Monstein – verschiedene Waren auf Lastenseglern transportiert. Der Kampf gegen die Strömung blieb den Schiffleuten dadurch erspart, dass sie «getreidelt» bzw. mit Tiergespannen gezogen wurden.

Die Schifftransporte waren ähnlich wie die Landtransporte monopolisiert. Rheineck bzw. die dortigen Schiffsleute kämpften lange Zeit um das Monopol für die Schifffahrt. Dieses Vorrecht beinhaltete konkret die Transportrechte, die Schiffslandungen, das Umladen auf leichtere, flusstaugliche Schiffe oder auf Saumtiere und Pferdewagen, die Lagerung in der sogenannten Sust und Zollabgaben. Seit dem 17. Jahrhundert ist jedoch eine eigene Schifffahrtsorganisation der fünf Höfe Altstätten, Marbach, Berneck, Oberriet und Balgach belegt: die sogenannte Schollberg-Schifffahrt. Sie wurde regelmässig an vorwiegend oberrheintalische Schiffleute verliehen und besorgte hauptsächlich den Transport von Getreide, Salz und Eisen vom Bodenseehafen Lindau ins Rheintal.

Nicht nur mit Rheineck ergaben sich deshalb Spannungen, sondern auch mit

xiv SSRQ SG III/3, Nr. 128.
xv SSRQ SG III/3, Nr. 199c.
xvi SSRQ SG III/3, Nr. 200.
xvii Vgl. dazu: HLS, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16112.php (18.08.2018).

Kaiser Sigismund gewährte bereits 1434 den Hofleuten von Altstätten, Marbach und Berneck das Verspruchsrecht. Die Urkunde mit dem imposanten Kaisersiegel lagert im Museumsarchiv Altstätten.

Lindauern, die offenbar in der wirtschaftlichen Konkurrenz und in mentalen Haltungen gründeten. Darüber berichtet die erste Quelle über die Schollberger Schifffahrt. Sie stammt aus der Zeit um 1611 und lagert im Bernecker Gemeindearchiv. Damals wurde beklagt, dass «Eydgnosen schlechtlich bedrachtet» worden seien, also immer wieder eine Geringschätzung gespürt hätten. Man habe ihnen sogar gesagt: «Du Schwytzer must das dun» oder «Warumb blibst nit im Schwytzer Lander» oder «Wan du mir nit wilt gestatten, wie ich wil, so wyl ich mit dir in dass stüble. Die herren werden dir ess bald zeigen, das du dass thun must.»[xviii]

Noch eine Bemerkung zum Begriff: Warum gab der markant vorspringende Schollberg zwischen Trübbach und Sargans der Schifffahrt den Namen, obwohl diese Schifffahrt vom Bodensee einst höchstens bis Feldkirch betrieben wurde? Die naheliegendste Vermutung lautet, dass die «Schollberg-Schifffahrt» die Wasserwegstrecke als Teil des ganzen linksrheinischen Transportwegs bis zum Schollberg meinte – oder, einfach formuliert, die Schifffahrt Richtung Schollberg. 1492 war auf den Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung hin die Schollbergstrasse erbaut worden. Sie ermöglichte den Fuhrleuten, dem bis an den Fuss des Schollbergs reichenden Rhein über eine spektakuläre Querung der (grossen) Howand auszuweichen – womit dieser linksrheinische Handelsweg zur konkurrenzierenden, rechtsheinischen Verbindung über die Luziensteig eine Aufwertung erfuhr.[xix]

«Ein verthrümletes wessen im Rheinthal»

Insgesamt eröffnen die Quellen über die Konferenzen interessante Einblicke in die Verwaltungsarbeit und die Probleme der Gemeinden, die gegenüber der Obrigkeit über einige Autonomiebereiche verfügten. Die Zusammenarbeit war aber auch in Fällen, die prinzipiell zumindest gegen einen Teil der Obrigkeit gerichtet waren, nicht immer harmonisch, wobei die Meinungsunterschiede offensichtlich teilweise in den finanziellen Belastungen gründeten. Dies kommt auf jeden Fall in einem Schreiben des Rebsteiner Hofammanns Johann Jakob Rohner an den Rheinecker Stadtschreiber Hans Georg Messmer aus dem Jahr 1734 zum Ausdruck.

Johann Jakob Rohner berichtete über die verschiedenen Gemeindebeschlüsse für eine gemeinsame Aktion bei den acht eidgenössischen Orten. Dabei ging es an sich um eine wichtige Sache, nämlich um den Schutz des sogenannten Verspruchsrechts. Dieses damals genau dreihundertjährige Recht ermöglichte es den Einheimischen, an Fremde veräusserte Güter innerhalb einer bestimmten Frist zurückzukaufen. Es entstand aus der Erfahrung, dass insbesondere St. Galler bzw. das dortige Heiliggeistspital zahlreiche Landstücke erwarben, um darauf vor allem Reben anzupflanzen.

Rohners Schluss aus den unterschiedlichen Meinungen der Gemeinden lautete nicht sehr optimistisch. Er wählte dazu eine Metapher: «Es ist heütiges tags ein verthrümletes [verwirrendes] wessen im Rheinthal, und könte unnss ergehn wie den selben 2 narren, welche ein stuckh holtz mit einer segen [Säge] an [in] zwey stuckh fellen wollen. Hat aber keiner dem andren die segen lassen wollen. So viel der eint hat ziechen, der ander heben mögen, und allso kein zug segen können. Allso geht es dermahlen im Rheinthal zu, bis mir um sackh und packh kommen. Der hochste regent wende alles zum besten.» [xx]

Historischer Meilenstein

Ein arbeitsintensives Werk wie die Rechtsquellen des Rheintals kommt nicht zustande ohne die Mithilfe zahlreicher Personen und die finanziellen Beiträge vieler Institutionen. Allen, die auf irgendeine Weise mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.[xxi]

Die gut besuchte Vernissage im Göttersaal des Museums Altstätten und das grosse Interesse von Printmedien und Fernsehen haben gezeigt, dass das Interesse an diesem historischen Meilenstein für das Rheintal aussergewöhnlich intensiv ist. Es fühlte sich beinahe so an, als hätte die Edition der Rechtsquellen eine gemeinsame Identität des Rheintals von Lienz bis zum Bodensee (wieder) ins Bewusstsein gerufen …

(Die drei Teilbände der allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals können im Buchhandel oder beim Schwabe Verlag, Steinentorstrasse 13, CH-4010 Basel, bestellt werden; www.schwabeverlag.ch).

xviii SSRQ SG III/3, Nr. 175a.

xix Zur Schollberger Schifffahrt siehe: SSRQ SG III/3, Nr. 175; zur Schollbergstrasse vgl.: https://www.sarganserland-walensee.ch/lokalgeschichte/schollberg/schollberg.htm (25.08.2018).

xx SSRQ SG III/3, Nr. 269, Vorbemerkung 3.

xxi Die entsprechenden Personen und Institutionen werden in den Vorwörtern der Rechtsquellen des Rheintals namentlich erwähnt.